

**Äußerung des Vorstands
der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft**

zum

**Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der
Unternehmens Invest Aktiengesellschaft**

(ISIN: AT0000816301)

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG
der Knünz GmbH

Die Knünz GmbH („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 4. Stock, 1010 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 72711 d, hat am 29. April 2022 ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „UIAG“) gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien der UIAG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden oder sich im Eigentum von Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung von Aktien verzichtet haben (ISIN AT0000816301, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“), („Delisting-Angebot“) veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der UIAG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Delisting-Angebot zur Beendigung der Handelszulassung zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Delisting-Angebot zur Beendigung der Handelszulassung auf die UIAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die UIAG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der UIAG seiner gesetzlichen Verpflichtung hiermit nach.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der UIAG beziehen, hängen sie in erheblichem Maße vom Verhältnis des Angebotspreises zu den historischen volumengewichteten Durchschnittskursen der Aktien der UIAG an

der Wiener Börse sowie von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund des geringen Handelsvolumens der Aktie der UIAG an der Wiener Börse, historische volumengewichtete Durchschnittskure keinen Rückschluss auf die Angemessenheit des Angebotspreises zulassen. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot wurde seitens des Vorstandes keine externe Unternehmensbewertung der UIAG in Auftrag gegeben.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der UIAG nicht beurteilt werden können. Dem Vorstand der UIAG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. Ausgangslage

1.1 Unternehmens Invest Aktiengesellschaft (Zielgesellschaft)

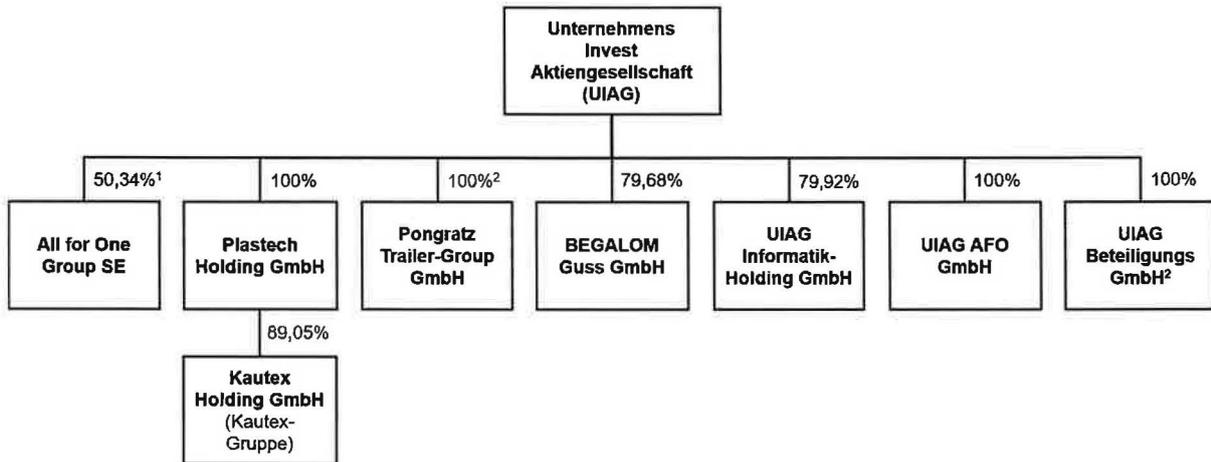
Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 104570f eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 1010 Wien. Die Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „standard market auction“ (ISIN: AT0000816301).

Das Grundkapital der UIAG beträgt EUR 46.303.771,39 und ist in 6.369.157 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7,27 je Stückaktie aufgeteilt.

Die UIAG ist eine Holdinggesellschaft und die Obergesellschaft der UIAG-Gruppe. Die wesentlichen Unternehmensbeteiligungen der UIAG-Gruppe sind die All for One Group SE, die Kautex Holding GmbH als Mutter der Kautex-Gruppe (gehalten über die Plastech Holding GmbH), die Pongratz-Gruppe und die BEGALOM Guss GmbH.

Kerngeschäft der UIAG ist das Erwerben und Halten von Unternehmensbeteiligungen und die Finanzierung dieser Unternehmen. Es ist strategisches Ziel der UIAG, in nationale und internationale mittelständische Industrieunternehmen, die signifikantes Entwicklungspotenzial haben, zu investieren und diese Beteiligungen langfristig zu halten. Die UIAG fokussiert sich hierbei auf deren strategische, operative und finanzielle Unterstützung, die Performance- und Ertragsverbesserung sowie die langfristige Entwicklung über Buy & Build Strategien sowie auf die Nutzung von Internationalisierungspotenzialen. Der Fokus liegt auf Beteiligungen an Unternehmen in der IT-Branche und der Kunststoffindustrie sowie der mittelständischen Industrie im Allgemeinen.

Die folgende Grafik zeigt – vereinfacht – die Struktur der UIAG-Gruppe:



- ¹ 14,94 Prozent der Anteile an der All for One Group SE werden von der UIAG direkt gehalten, weitere 25,07 Prozent werden von der UIAG Informatik-Holding GmbH (von UIAG kontrolliert) und 10,33 Prozent von der UIAG AFO GmbH gehalten.
² davon werden 6 Prozent von der UIAG Beteiligungs GmbH gehalten.

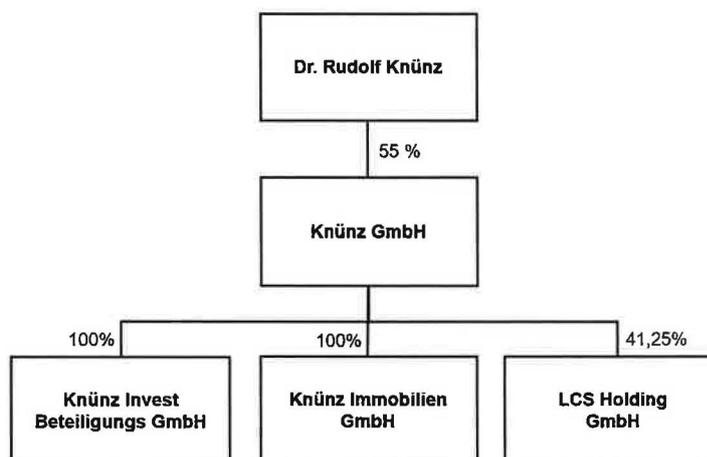
Quelle: Homepage der UIAG bzw. der All for One Group SE und Firmenbuch

1.2 Knünz GmbH (Bieterin) und Knünz-Gruppe

Die Knünz GmbH ist eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 4. Stock, 1010 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 72711 d. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 1.000.000 und ist zur Gänze aufgebracht.

Die Bieterin ist die Obergesellschaft der österreichischen Knünz-Gruppe, deren Fokus auf Beteiligungen im Industriebereich liegt. Herr Dr. Rudolf Knünz hält einen Geschäftsanteil an der Bieterin der einer voll einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 550.000,-- entspricht (55 Prozent des Stammkapitals).

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Struktur der Knünz-Gruppe:



Quelle: Firmenbuch

1.3 Derzeitige Aktionärsstruktur

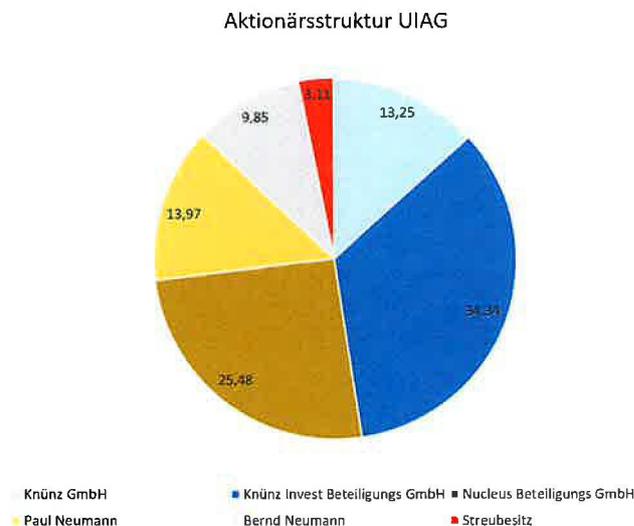
Laut Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sowie laut den der UIAG vorliegenden Beteiligungsmeldungen nach § 130 ff BörseG 2018 und Director's Dealing Meldungen nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hält die Bieterin unmittelbar 843.982 Stück Aktien (rund 13,25 Prozent des Grundkapitals) der UIAG. Weitere 2.186.872 Stück Aktien (rund 34,34 Prozent des Grundkapitals) der UIAG werden von der Knünz Invest Beteiligungs GmbH als 100-prozentiger Tochtergesellschaft der Bieterin gehalten, sodass die Knünz-Gruppe über insgesamt 3.030.854 Stück Aktien (rund 47,59 Prozent des Grundkapitals) der UIAG hält.

Als weitere Aktionäre halten die Nucleus Beteiligungs GmbH 1.623.111 Stück Aktien (rund 25,48 Prozent des Grundkapitals) und deren Alleingesellschafter Paul Neumann 889.935 Stück Aktien (rund 13,97 Prozent des Grundkapitals) der UIAG.

Die Bieterin, die Knünz Invest Beteiligungs GmbH, die Nucleus Beteiligungs GmbH und Paul Neumann halten somit zum Stichtag 11. Mai 2022 zusammen 5.543.900 Stück Aktien der UIAG; dies entspricht rund 87,04 Prozent des Grundkapitals der UIAG. Die Knünz Invest Beteiligungs GmbH, die Nucleus Beteiligungs GmbH und Herr Paul Neumann haben auf die Einlieferung ihrer Aktien in dieses Delisting-Angebot verzichtet.

Auch Herr Bernd Neumann hat in Bezug auf seine 627.321 Stück Aktien der UIAG (dies entspricht rund 9,85 Prozent des Grundkapitals) auf eine Einlieferung in das Delisting-Angebot der Bieterin verzichtet.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der UIAG zum Stichtag 11. Mai 2022:



Quelle: interne Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Äußerung; Firmenbuch.

2. Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

2.1 Inhalt des Angebots

Das Delisting-Angebot ist auf den Erwerb all jener Aktien der UIAG gerichtet, die nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden oder sich im Eigentum von Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung von Aktien verzichtet haben.

Effektiv richtet sich das Delisting-Angebot somit auf den Erwerb von insgesamt 197.936 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der UIAG (ISIN:AT0000816301) die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment standard market auction notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll; dies entspricht einem Anteil von rund 3,11 Prozent des gesamten Grundkapitals der UIAG.

Der Vorstand der UIAG verweist auf Punkt 6.1 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Delisting-Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Bieterin hat in Punkt 5.1 der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Delisting-Angebot im Zusammenhang mit der beantragten Beendigung der Handelszulassung der Aktien der UIAG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 29,41 *cum* Dividende 2021/22 je Aktie zu erwerben. „*Cum Dividende 2021/22*“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2021/22 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG. Zum Mindestpreis und zur Angemessenheit des Angebotes wird auf die Ausführungen in Punkt 4.3 verwiesen.

2.3 Keine Bedingungen

Das Delisting-Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

2.4 Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung, Ausschluss der Verbesserung Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt vier Kalenderwochen. Das Delisting-Angebot kann vom 29. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022, 17:00 Uhr – Ortszeit Wien, angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 4 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre der UIAG, das Delisting-Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des Angebots zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der UIAG ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

Keine Nachfrist („Sell-out“)

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 4. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Ausschluss der Verbesserung

Der Vorstand der UIAG weist darauf hin, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausgeschlossen hat.

2.5 Gleichbehandlung

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 29,41 *cum* Dividende 2021/22 pro Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG, die dann zur Geltung gelangt, wenn die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien erwirbt und für diese eine höhere Gegenleistung als im Delisting-Angebot gewährt oder vereinbart wird.

3. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

3.1 Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage an, dass das Delisting-Angebot aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der UIAG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird.

Am 21. März 2022 haben die Bieterin, die Knünz Invest Beteiligungs GmbH, die Nucleus Beteiligungs GmbH und Paul Neumann als Aktionäre der Zielgesellschaft, die gemeinsam über 87,04 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen, gemäß § 38 Abs 7 BörseG 2018 das Verlangen an die UIAG gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer 6.369.157 Stück Aktien (ISIN: AT0000816301) zum Amtlichen Handel zu stellen (das „Delisting-Verlangen“).

Die UIAG hat den Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer Aktien am 4. Mai 2022 bei der Wiener Börse AG eingereicht.

Die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Amtlichen Handel ist gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Antrag des Emittenten zu widerrufen, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt gemäß § 38 Abs 8 Z 1 BörseG 2018 als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Daher hat die Knünz GmbH am 21. März 2022 bekannt gegeben, dass sie als Bieterin zur Wahrung des Anlegerschutzes ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des Übernahmegesetzes an die Aktionäre der UIAG stellen wird, was mit diesem Delisting-Angebot umgesetzt wird.

3.2 Gründe für das beantragte Delisting

Der Widerruf der Aktien der UIAG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse wurde von der Bieterin, der Knünz Invest Beteiligungs GmbH, der Nucleus Beteiligungs GmbH und Herrn Paul Neumann initiiert, da nur mehr rund 3,11 Prozent der Aktien im Streubesitz gehalten werden und die Aktien nur in geringen Volumina über die Börse gehandelt werden, wodurch der Kurs der Aktie zum Teil stark vom Wert abweicht. Folglich ist es auch für die UIAG unattraktiv, Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen, weshalb in den vergangenen Jahren keine Kapitalmaßnahmen mehr durchgeführt wurden.

Die Börsennotierung der UIAG verursacht einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Aufwand, der in Anbetracht des geringen Streubesitzes und der dadurch stark eingeschränkten Möglichkeit am Kapitalmarkt tätig zu werden unverhältnismäßig hoch ist.

Nach Meinung der Bieterin überwiegen die Vorteile eines Delistings die Nachteile bei weitem. Als Nachteil ist möglicherweise der wegfallende Marketingeffekt einer Börsennotierung zu sehen, die Aktien der Zielgesellschaft können nach einem Delisting allerdings außerbörslich weiter gehandelt werden.

Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert den Handel mit Aktien der UIAG. Zur Absicherung des Austrittsrechts der Aktionäre und zum Schutz des berechtigten Handelsinteresses der Aktionäre sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine Angebotspflicht an die Aktionäre der UIAG vor.

Der Vorstand der UIAG informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten Gründen für das beantragte Delisting der Bieterin sowie betreffend mögliche Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Geschäftstätigkeit und künftige Strategie der UIAG darüber, dass es durch das Ergebnis des Delisting-Angebots zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die UIAG kommen kann, da die Knünz-Gruppe bereits über eine kontrollierende Beteiligung an der UIAG verfügt.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand davon aus, dass sich durch einen weiteren Erwerb von Anteilen an der UIAG durch die Bieterin keine nennenswerten Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre ergeben und die bisherige Unternehmensstrategie fortgesetzt wird.

3.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

In der UIAG besteht kein Betriebsrat. Die Mitarbeiter der UIAG wurden über das Delisting-Angebot der Bieterin informiert und haben keine Stellungnahme zum Delisting-Angebot abgegeben.

Die Bieterin erläutert in der Angebotsunterlage, dass bei ihr und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der UIAG bestehen. Es sind seitens der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der UIAG, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Delisting-Angebot beabsichtigt.

Nach Angaben der Bieterin hat das Delisting-Angebot keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der UIAG.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand der UIAG davon aus, dass das Delisting-Angebot keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird. Dem Vorstand sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Delisting-Angebot wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird.

Infolge der Beendigung der Handelszulassung hat eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Diese Umstellung hat binnen 12 Monaten ab dem Tag der Notierungsbeendigung zu erfolgen (siehe dazu Punkt 3.5).

3.4 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliche Interessen

Für Gläubiger der UIAG ist durch das Delisting-Angebot zur Beendigung der Handelszulassung keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Änderungen, die das öffentliche Interesse betreffen könnten, sind aus der Durchführung des Angebots ebenso wenig zu erwarten.

Durch das Ergebnis des Angebots kann es weiters zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die UIAG kommen, da die Bieterin die UIAG bereits kontrolliert.

3.5 Delisting und Folgen des Delistings

Laut den Angaben der Bieterin ist ein Delisting der UIAG das Ziel dieses Delisting-Angebots. Eine Änderung der Rechtsform der UIAG ist nicht geplant.

Die Bestimmungen zum Widerrufsverfahren vom Amtlichen Handel (§ 38 Abs. 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG) sehen vor, dass die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten zu widerrufen ist, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Das vorliegende Delisting-Angebot stellt ein Angebot gemäß dem 5. Teil des ÜbG dar.

Der Antrag ist ferner nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder, wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen, wobei die Erfüllung dieser Voraussetzung notariell zu bestätigen ist.

Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38 Abs. 6 bis 8 BörseG 2018 ist der Wiener Börse AG nachzuweisen.

Die UIAG hat den Antrag auf Widerruf ihrer 6.369.157 Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse am 4. Mai 2022 eingereicht.

Die Wiener Börse AG hat einen Widerruf der Zulassung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dabei unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten und der Anleger den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf wirksam wird. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist von der UIAG unverzüglich auf ihrer Internetseite vorzunehmen.

Die Aktionäre werden durch entsprechende Aktionärsmitteilungen, ad-hoc Mitteilungen und Depotbriefe über die weiteren Schritte des eingeleiteten Delisting-Verfahrens informiert werden.

Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert den Handel mit Aktien der UIAG. Darüber hinaus reduzieren sich mit dem erfolgten Delisting der UIAG auch die einzuhaltenden Transparenzvorschriften, sodass die UIAG zukünftig nicht mehr zur Veröffentlichung von Ad-hoc Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen, Directors' Dealings-Mitteilungen oder Corporate Governance Berichten verpflichtet ist.

Mit dem gegenständlichen Delisting-Angebot wird den Aktionären der UIAG somit der Verkauf ihrer UIAG-Aktien im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der UIAG zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Delisting-Angebot annehmen, oder ob sie ihre UIAG-Aktien in Kenntnis des Delisting-Vorhabens behalten möchten.

Nach einem Delisting können die Aktien der UIAG außerbörslich weiter gehandelt werden. Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich.

Aktionäre der UIAG, die dieses Delisting-Angebot nicht annehmen, können auch nach Zurückziehung der Aktien der UIAG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der UIAG bleiben. Allerdings ist mit dem Börseabgang eine erschwerte Handelbarkeit der Aktien verbunden, sodass es zu einer eingeschränkten Liquidität der Aktien und zu einer Einschränkung einer marktmäßigen Preisbildung kommen kann.

Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Nach dieser Umstellung auf Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft gem § 61 Abs 2 AktG nur jene Person als Aktionär, die im Aktienbuch eingetragen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Auszahlung von Dividenden sowie für die Teilnahme an künftigen Hauptversammlungen. Für die Eintragung in das Aktienbuch müssen die Aktionäre der UIAG Informationen gemäß § 61 Abs. 1 AktG übermitteln. Die Eintragung in das Aktienbuch ist für die Aktionäre bedeutsam, da gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt und die entsprechenden Rechte ausüben kann, der als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist und geführt wird. Die Rechtsstellung der Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, wird durch die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Ihre Beteiligung an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert, wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte.

Die Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien muss binnen 12 Monaten ab Delisting der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse erfolgen. Die folgende Beschreibung bietet einen Überblick über die die steuerlichen Folgen der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien:

Im Zuge der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien ist eine Ausbuchung der Inhaberaktien aus den Depots der Aktionäre vorgesehen; die künftigen Namensaktien sollen nicht girosammelverwahrfähig sein (d.h. keine ISIN tragen), sondern in effektiven Aktienurkunden verbrieft sein. Die Ausbuchung der Inhaberaktien (ISIN AT0000816301) stellt steuerrechtlich eine Entnahme von Wertpapieren aus dem Depot im Sinne des § 27 Abs 6 Z 2 EStG dar. Für die Aktionäre bedeutet dies Folgendes:

- (i) Werden die Aktien im Inland auf einem KEST-pflichtig geführten Depot geführt, hat die inländische depotführende Stelle im Zeitpunkt der Ausbuchung verpflichtend Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Im Ausbuchungszeitpunkt wird 27,5% KESt auf den Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem Entnahmewert einbehalten.
- (ii) Für Aktionäre, die ihre Aktien auf einem KEST-befreiten Inlandsdepot (zB juristische Personen mit Befreiungserklärungen oder beschränkt Steuerpflichtige) oder auf Auslandsdepots halten, erfolgt im Entnahmezeitpunkt kein KEST-Abzug.

Die verpflichtende Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien erfordert zur Wahrung der Aktionärsrechte die Eintragung der Aktionäre im Aktienbuch. Durch die Eintragung im Aktienbuch kann nach Ansicht der Finanzverwaltung die korrekte Besteuerung der Namensaktien durch die Aktionäre sichergestellt werden. Insoweit eine Eintragung im Aktienbuch erfolgt, stellt der Entnahmevorgang nach Ansicht des BMF aus ertragsteuerlicher Sicht keinen steuerpflichtigen Realisierungsvorgang dar. Eine im Zeitpunkt der Entnahme einbehaltene KESt kann durch die jeweiligen Aktionäre im Jahr der Entnahme im Veranlagungsweg wieder zurückgefordert werden. Folglich ist nach der zuletzt veröffentlichten Rechtsansicht des BMF eine KESt-Besteuerung nur vorzunehmen, wenn keine Eintragung im Aktienbuch erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Hinweis die Beratung durch einen eigenen Steuerberater nicht ersetzen kann und sich die Rechtsansicht des BMF oder der zuständigen Finanzbehörden jederzeit ändern kann.

4. Position des Vorstands der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

Der Vorstand der UIAG ist gemäß § 14 ÜbG verpflichtet, abschließende Empfehlungen hinsichtlich des Angebots abzugeben. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, abschließende Empfehlungen abzugeben, hat er die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der UIAG empfiehlt den Aktionären, das Delisting-Angebot anzunehmen. Aus Sicht des Vorstands wird das Delisting-Angebot dazu führen, dass die Anzahl der Streubesitzaktien weiter sinkt und dadurch die Liquidität des Handels in Aktien der UIAG weiter eingeschränkt wird. Die bevorstehende Beendigung des Börsenhandels wird zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien der UIAG führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken. Unter diesem Gesichtspunkt bietet das Delisting-Angebot die Möglichkeit, die Aktien zu einem – nach Einschätzung des Vorstands der UIAG – angemessenen Preis zu verkaufen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass jeder Aktionär der UIAG eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen, etc.) sowie aufgrund seiner subjektiven Einschätzung der künftigen Unternehmens-, und Kapitalmarktentwicklung beurteilen muss, ob das Delisting-Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Delisting-Angebots sollten Aktionäre der UIAG eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der UIAG sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Delisting-Angebots steuerlich beraten lassen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

Maßgeblich für die Entscheidung der Aktionäre ist insbesondere deren Einschätzung, wie sich der Unternehmenswert der UIAG künftig entwickeln wird. Um in diesem Zusammenhang auch Entwicklungen berücksichtigen zu können, die unter Umständen nach der Erstellung dieser Äußerung eintreten, könnte es für den einzelnen Aktionär vorteilhaft sein, die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots unter Berücksichtigung der maßgeblichen Fristen gegen Ende der Annahmefrist zu fällen.

Der Vorstand legt im Folgenden Argumente dar, die für und gegen das Delisting-Angebot sprechen:

4.1 Argumente für die Annahme des Delisting-Angebots:

- Die Beendigung der Börsennotiz führt zu einer eingeschränkten Handelbarkeit mit UIAG-Aktien.
- In Ermangelung einer Börsennotiz kann ein Aktionär nicht darauf vertrauen, dass er im außerbörslichen Handel UIAG-Aktien zu dem Zeitpunkt, zu dem er es wünscht, und/oder zu dem von ihm angestrebten Kurs und/oder in der von ihm angestrebten Anzahl verkaufen kann.
- Es besteht das Risiko, dass im außerbörslichen Handel nach der Beendigung der Handelszulassung nicht ein dem Angebotspreis vergleichbarer Erlös erzielt werden kann.

- In den letzten 5 Börsetagen vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht erfolgten keine Transaktionen mit Aktien der UIAG an der Wiener Börse. Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten 5 Börsetage sowie der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten aufgrund der beschränkten Liquidität der UIAG-Aktien außerhalb des Angebots sowie nach Beendigung des Börsenhandels schwer erzielbar sein.
- Der Angebotspreis liegt um EUR 0,007 über der höchsten von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung.
- Der Angebotspreis liegt, basierend auf den Ergebnissen der Sum-of-the-Parts-Bewertung nach der DCF-Methode für die operativen Einheiten wie z.B. der All for One Group oder der Kautex Gruppe samt Multiplikatorplausibilisierung sowie nach der Substanzwertmethode für die (Zwischen)-Holdings nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens.
- Die UIAG-Aktie weist bereits jetzt eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf die Bieterin und der Knünz-Gruppe bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiterhin stark eingeschränkt.
- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen (u.a. durch die Covid-19 Pandemie), politische Krise oder Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der UIAG auswirken.

4.2 Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass die UIAG künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt. Durch die Wachstumschancen in der IT-Branche (All for One Group SE) sowie im Kunststoff-Segment (Kautex Gruppe) besteht die Möglichkeit, dass Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Unternehmenswertes der UIAG und damit des Werts der Aktien der UIAG sowie zu einer Ausschüttung von Dividenden kommt. Dies könnte einen höheren Kaufpreis rechtfertigen. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung.

4.3 Angemessenheit des Angebotspreises

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien den Erwerb dieser Aktien zum Preis von EUR 29,41 *cum Dividende 2021/22* je Aktie an.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG.

Da es sich um ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung handelt, muss der Angebotspreis den folgenden 4 Preisuntergrenzen entsprechen:

- mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten fünf Börsetage vor dem Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- nicht weniger als die im Rahmen von Vorerwerben in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots gewährte bzw vereinbarte Gegenleistung (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- zusätzlich darf der Angebotspreis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen (§ 27e Abs 7 ÜbG).

Die Prüfung des Angebotspreises durch den Vorstand hat ergeben, dass der Angebotspreis dem gesetzlichen Mindestpreis entspricht.

Unternehmensbewertung durch die Bieterin

Da die Bieterin bereits eine vereinfachte (indikative) Wertfindung der UIAG zur Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts der UIAG zum 31. März 2022 in Auftrag gegeben hat, konnte auf eine weitere Unternehmensbewertung seitens des Vorstands der UIAG verzichtet werden.

Laut den Angaben der Bieterin in Punkt 3.6 der Angebotsunterlage hat die von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführte indikative Wertfindung nach dem „Sum-of-the-parts“-Prinzip eine Aktienkursbandbreite resultierend aus dem Marktwert des Eigenkapitals per 31. März 2022 von EUR 25,43 bis EUR 26,77 ergeben. Der historische Aktienkurs der Zielgesellschaft lag in den 6 Monaten vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 18. März 2022 zwischen EUR 19,50 und EUR 24,00 je Aktie

Der Angebotspreis liegt daher, basierend auf den Ergebnissen der indikativen Wertfindung nach dem „Sum-of-the-parts“-Prinzip nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens.

Angebotspreis im Vergleich zu historischen Kursen und Vorerwerbspreisen

Weiters hat die Bieterin in Punkt 3.5. der Angebotsunterlage detailliert ausgeführt, wie der Angebotspreis im Verhältnis zu den historischen Kursen und Vorerwerben steht. Zusammengefasst haben die Vergleiche zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Am 18. März 2022, sohin dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht, erfolgten keine Transaktionen an der Wiener Börse. Der letzte Tag, an dem vor Veröffentlichung mit Aktien der UIAG gehandelt wurde, war der 8. März 2022. Der Schlusskurs an der Wiener Börse betrug am 8. März 2022 EUR 23,00.

- Der Angebotspreis liegt um EUR 6,69 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der UIAG zum Stichtag 18. März 2022; dies entspricht einem Aufschlag von rund 29,45 Prozent.
- Während der letzten fünf Börsenstage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 21. März 2022, das ist der Zeitraum von 14. März 2022 bis inklusive 18. März 2022, fanden keine Transaktionen von UIAG-Aktien an der Wiener Börse statt.
- Der Angebotspreis liegt jeweils über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten 5 Handelstage sowie der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Die Prämie liegt dabei zwischen EUR 6,41 (1 Monat und 3 Monate) und EUR 8,21 (24 Monate).
- Der Angebotspreis liegt um EUR 0,007 über der höchsten von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung; dies entspricht einem Aufschlag von rund 0,024 Prozent.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der UIAG-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Zusammenfassende Beurteilung des Vorstands

Der Angebotspreis erfüllt sämtliche gesetzlich vorgegebenen Preisvorgaben. Die historische Kursentwicklung hat gezeigt, dass der Angebotspreis über sämtlichen Durchschnittskursen der Vergleichszeiträume liegt.

Der Vorstand der UIAG weist hinsichtlich der Angemessenheit des Angebotspreises darauf hin, dass die Liquidität der UIAG-Aktie gering ist.

Das Delisting-Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten insofern Rechnung, als auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten Liquidität der Aktie, kein Aktionär der UIAG seine Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 29,41 entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnten. Es besteht das Risiko, dass dieser Angebotspreis nach der Zurückziehung der Aktien vom Börsehandel der Wiener Börse in Zukunft außerbörslich nicht mehr erzielt werden kann.

Der Vorstand der UIAG hat darauf hinzuweisen, dass die UIAG-Aktien unabhängig von der Annahmquote dieses Angebots vom Börsehandel der Wiener Börse zurückgezogen werden.

Die von der BDO durchgeführte indikative Wertfindung nach dem Sum-of-the-parts“-Prinzip hat eine Aktienkursbandbreite resultierend aus dem Marktwert des Eigenkapitals per 31. März 2022 von EUR 25,43 bis EUR 26,77 ergeben. Der Aktienkurs lag zwischen EUR 19,50 und EUR 24,00 je Aktie. In der vereinfachten (indikativen) Wertfindung kam die BDO zu dem Ergebnis, dass sowohl die Bandbreite

des Bewertungsergebnisses als auch der Aktienkurs der UIAG in den Monaten vor Bekanntgabe des Angebotspreises unterhalb vom Angebotspreis lag.

Der Vorstand der UIAG kommt unter Berücksichtigung des gesamten Angebots, der historischen Kursentwicklung, der Vorerwerbspreise in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots, sowie der in der Angebotsunterlage dargestellten Ergebnisse der durchgeführten indikativen Wertfindung zum Ergebnis, dass der Angebotspreis plausibel und wirtschaftlich angemessen ist.

Insgesamt erscheint das Delisting-Angebot nach Einschätzung des Vorstands der UIAG den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daher ergeht die Empfehlung, das Delisting-Angebot anzunehmen.

5. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. von Aktionären, die das Delisting-Verlangen mitgetragen haben, gehören dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand der UIAG an:

| <i>Organmitglied</i> | <i>Position bei der Knünz-Gruppe / bei Aktionären, die das Delisting-Verlangen mitgetragen haben</i> | <i>Position bei Zielgesellschaft</i> |
|-----------------------------|---|--------------------------------------|
| Dr. Rudolf Knünz | <ul style="list-style-type: none"> ▪ direkter Gesellschafter und Geschäftsführer der Knünz GmbH (Bieterin) ▪ indirekter Gesellschafter sowie Geschäftsführer der Knünz Invest Beteiligungs GmbH | Aufsichtsratsmitglied |
| Paul Neumann, MBA | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nucleus Beteiligungs GmbH – Geschäftsführer und Alleingesellschafter | Vorstandsmitglied |
| Valentin Karl Geisler-Knünz | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschafter der Knünz GmbH (Bieterin) | Aufsichtsratsmitglied |

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen.

Die nachstehende Tabelle gibt die von den Mitgliedern des Vorstands unmittelbar gehaltenen UIAG-Aktien wieder:

| Mitglied des Vorstands | Anzahl der unmittelbar gehaltenen Aktien |
|-------------------------------|---|
| Paul Neumann, MBA | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 889.935 Stück Aktien (rund 13,97 Prozent des Grundkapitals) |

Herr Paul Neumann hat als zweitgrößter Aktionär der UIAG das Delisting-Verlangen mitgetragen und wird trotz der Empfehlung des Vorstands an die Aktionäre, das Delisting-Angebot der Bieterin anzunehmen, weiterhin Eigentümer und Kernaktionär der UIAG bleiben. Daher hat Herr Neumann in Bezug

auf die von ihm und der von ihm kontrollierten Nucleus Beteiligungs GmbH gehaltenen Aktien der UIAG auf eine Einlieferung in das Delisting-Angebot verzichtet.

Die Mitglieder des Vorstands erklären, dass ihnen von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Keinem Vorstand wurde darüber hinaus für den Fall des Scheiterns des Angebots ein vermögenswerter Vorteil angeboten oder gewährt.

6. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der UIAG steht Paul Neumann, MBA, Vorstandsmitglied der UIAG, unter der Telefonnummer +43 1 405 9771-0 und der E-Mail-Adresse office@uiag.at während der allgemeinen Geschäftszeiten der UIAG zur Verfügung. Weitere Informationen zum Übernahmeangebot befinden sich auf der Homepage der UIAG (<https://www.uiag.at/>) in der Rubrik „Investoren“ – Unterrubrik „Delisting-Angebot der Knünz GmbH“.

7. Sachverständiger gemäß § 13 iVm § 27e ÜbG Übernahmegesetz

Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft hat die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renn-gasse 1/Freyung, 1010 Wien gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

8. Zusammenfassung

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die UIAG und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten. Das Delisting-Angebot sowie das geplante Delisting der Aktien der UIAG haben darüber hinaus hinsichtlich der Beschäftigungssituation der UIAG keine Auswirkungen.

Ein Delisting der Aktien liegt nach Ansicht des Vorstands grundsätzlich aufgrund der damit verbundenen möglichen Kostenersparnis sowie der reduzierten Publizitätspflichten bzw. Transparenzvorschriften im Unternehmensinteresse. Auch angesichts der derzeitigen Aktionärsstruktur – es werden nur mehr rund 3,11 Prozent der Aktien der Zielgesellschaft im Streubesitz gehalten, was auch zu einer stark eingeschränkten Möglichkeit am Kapitalmarkt tätig zu werden, führt - erscheint eine Börsennotiz nicht mehr angebracht zu sein. Eine Kosten-Nutzen-Analyse spricht nach Ansicht des Vorstands aus Unternehmenssicht für das Delisting.

Aus dem Blickwinkel der Aktionäre wird die Beendigung der Börsennotierung an der Wiener Börse die Handelbarkeit mit UIAG-Aktien allerdings einschränken und erschweren. Nach dem Delisting können die UIAG-Aktien nur noch außerbörslich gehandelt werden.

In den Punkten 4.1 und 4.2 wurden die Argumente, die aus Sicht des Vorstands der UIAG für und gegen die Annahme des Angebots sprechen, dargelegt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Preisfestsetzung in Übereinstimmung mit § 27e Abs 7 ÜbG erfolgte und der Angebotspreis wirtschaftlich angemessen erscheint. Der Vorstand der UIAG kommt unter Berücksichtigung des gesamten Angebots, der historischen Kursentwicklung, der Vorerwerbspreise in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots, sowie der in der Angebotsunterlage dargestellten Ergebnisse der von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführten indikativen Wertfindung zum Ergebnis, dass der Angebotspreis plausibel und wirtschaftlich angemessen ist.

Insgesamt erscheint das Delisting-Angebot nach Einschätzung des Vorstands der UIAG den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daher ergeht die Empfehlung, das Delisting-Angebot anzunehmen.

Die Einschätzung, ob das Delisting-Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann jedoch nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der UIAG ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

11. Mai 2022



Paul Neumann, MBA



MMag. Benjamin Behr

als Mitglieder des Vorstands der
Unternehmens Invest Aktiengesellschaft